

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Electrical Engineering an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

**Vom 5. Mai 2025**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 10. August 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium führt mit dem Bachelorabschluss zur qualifizierten Berufsbefähigung für die Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur für Elektro- und Informationstechnik im praktischen betrieblichen Einsatz. <sup>2</sup>Daneben bereitet es die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.
- (2) <sup>1</sup>Der internationale Bachelorstudiengang hat nicht nur die fachliche Qualifizierung zum Ziel, sondern auch die Ausbildung der Studierenden im Hinblick auf Tätigkeiten im internationalen Umfeld. <sup>2</sup>Bewusst werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Wahlpflichtfächer in den höheren Semestern von internationalen und deutschsprachigen Studierenden gemeinsam besucht werden können. <sup>3</sup>Der besonderen Herausforderung, ein vollwertiges ingenieurwissenschaftliches Studium mit einer sprachlichen Ausbildung und gegebenenfalls weiteren Inhalten aus dem internationalen und interkulturellen Angebot zu kombinieren, trägt der Studiengang mit einem achtsemestrigen Curriculum und den aufeinander abgestimmten Modulen Rechnung. <sup>4</sup>Absolventinnen und Absolventen dieses internationalen Studiengangs werden in besonderem Maße auf eine Lebens- und Berufswelt vorbereitet sein, die stark von internationalen Einflüssen und Entwicklungen geprägt sein wird.
- (3) <sup>1</sup>Gerade im Elektroingenieurwesen sind mit elektrischer Energie (Versorgung und Nutzung) und Mikroelektronik gesellschaftlich relevante Zukunftsthemen präsent. <sup>2</sup>Inhalte aus diesen Fachgebieten sind im Pflicht- und im Wahlpflichtprogramm dieses Studiengangs verankert. <sup>3</sup>Dadurch sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, sich auf Basis wissenschaftlich-technischer Grundlagen verantwortlich mit zukunftsrelevanten Fragestellungen ihres Fachs auseinanderzusetzen und diese im Zusammenhang mit ökologischen und wirtschaftlichen Bedingungen oder Folgen zu bewerten.

(4) <sup>1</sup>Ein fundamentales Ziel des Studiums ist es, durch eine praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur der Elektro- und Informationstechnik befähigt. <sup>2</sup>Die Studierenden erlangen die Fähigkeiten, sowohl in einem deutschen als auch in einem internationalen Arbeitsumfeld tätig zu sein. <sup>3</sup>Durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. <sup>4</sup>Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind imstande, wissenschaftlich zu arbeiten und Arbeitsprozesse zu analysieren und zu reflektieren, um gesellschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Potentiale zu erkennen und in der Praxis einzusetzen. <sup>5</sup>Die Bewältigung der großen gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Herausforderungen erfordert innovative technische Lösungen, zu deren Entwicklung das Studium befähigen soll. <sup>6</sup>Das Studium soll zu Ingenieur Tätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:

- a) Entwicklung (Konzeption, Entwurf, Berechnung, Simulation und Konstruktion von Hardware und Software für Bauelemente, Geräte, Systeme und Anlagen);
- b) Fertigung (Arbeitsvorbereitung, Produktion);
- c) Qualitätssicherung, Projektierung (Systementwurf von Anlagen der elektrischen Energietechnik, der Automatisierungs- und Kommunikationstechnik);
- d) Vertrieb (Kundenberatung und Projektabwicklung);
- e) Montage, Inbetriebsetzung und Service;
- f) Betrieb und Instandsetzung;
- g) Überwachung und Begutachtung.

<sup>7</sup>Berufsmöglichkeiten bieten sich weltweit in privaten Wirtschafts- und Versorgungsunternehmen, im öffentlichen Dienst sowie in der freiberuflichen Praxis. <sup>8</sup>Neben Fachwissen erwerben die Studierenden soziale und methodische Kompetenzen zur Förderung der Persönlichkeitsbildung, zur Arbeitsmethodik und zur Projektplanung, Projektabwicklung und Präsentation. <sup>9</sup>Die Studierenden verfügen am Ende ihres Studiums nicht nur über Teamkompetenz, sondern über kommunikative Qualifikationen, wodurch sie befähigt sind, komplexe Fachprobleme und Lösungen gegenüber Fachleuten im internationalen Umfeld argumentativ zu vertreten.

### § 3

#### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an Hochschulen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) in der jeweils geltenden Fassung verfügen.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber erbringen einen Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder einen äquivalenten Sprachnachweis.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, erbringen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder einen äquivalenten Sprachnachweis.

- (4) <sup>1</sup>Ein Eignungsfeststellungsverfahren kann Bestandteil des Zulassungsverfahrens sein, um die fachliche Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das mit einer sprachlichen Ausbildung kombinierte ingenieurwissenschaftliche Studium der Elektro- und Informationstechnik zu gewährleisten. <sup>2</sup>Näheres regelt in diesem Fall eine Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren.

#### **§ 4**

#### **Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Studiensemestern, sieben theoretischen und einem praktischen Studiensemester. <sup>2</sup>Es gliedert sich in drei Abschnitte. <sup>3</sup>Der erste Abschnitt umfasst die Studiensemester eins bis drei, der zweite Abschnitt die Studiensemester vier bis sechs und der dritte Abschnitt die Studiensemester sieben und acht.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Aufbau des Studiums richtet sich nach dem Niveau der Deutschkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber bei Aufnahme des Studiums. <sup>2</sup>Studierende, die Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zum Zeitpunkt der Bewerbung nachweisen, werden dem Language Track B zugeordnet. <sup>3</sup>Im Rahmen der Module der Sprachausbildung LT1B bis LT5B in Language Track B (Module Nr. 6b, 12b, 17b, 22b, 27b gemäß Anlage) sollen Sprachangebote aus dem Angebotskatalog für allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften gewählt werden, welche die sprachlichen Kenntnisse bei Aufnahme des Studiums erweitern. <sup>4</sup>In mindestens einer Fremdsprache sollen mindestens zwei aufeinanderfolgende Qualifizierungsstufen belegt werden. <sup>5</sup>Fremdsprachliche Module können im Umfang von höchstens bis zu 15 Credits ersetzt werden durch Module aus dem Bereich der internationalen und interkulturellen Kompetenzen. <sup>6</sup>Studierende, die den Nachweis aus Satz 2 nicht erbringen, werden dem Language Track A (Deutsch als Fremdsprache) zugeordnet und belegen in den ersten fünf Semestern die entsprechenden Pflichtmodule LT1A – LT5A, LT6A&B (Module Nr. 6a, 12a, 17a, 22a, 27a, 28) gemäß Anlage.
- (4) <sup>1</sup>In Language Track A und B sind insgesamt jeweils mindestens 30 Credits zu erbringen. <sup>2</sup>Das Modul LT6A&B Nr. 28 ist ein Pflichtmodul, das von Studierenden der Language Tracks A und B zu belegen ist.

#### **§ 5**

#### **Praktisches Studiensemester**

- (1) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester findet im sechsten Studiensemester statt. <sup>2</sup>Es beinhaltet ein Praktikum im Umfang von 20 Wochen sowie die begleitende Lehrveranstaltung Nr. 29.2 gemäß Anlage.
- (2) <sup>1</sup>Die Ableistung des Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. <sup>2</sup>Die Studierenden werden im Praktikum durch die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten der Fakultät betreut.

#### **§ 6**

#### **Module und Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Für die erbrachten Studienleistungen werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden mit Credits bezeichnet, vergeben. <sup>2</sup>Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

- (2) <sup>1</sup>Die Pflicht- und die Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, studienbegleitenden Prüfungsleistungen, das Notengewicht, eine abweichende Unterrichts- und Prüfungssprache, die Credits sowie eventuelle Zulassungsvoraussetzungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Wahlpflichtmodulkatalog der Fakultät Elektro- und Informationstechnik und die Angebotskataloge für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule und des Zusatzstudiums Internationale Handlungskompetenz der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regeln der Wahlpflichtmodulkatalog der Fakultät Elektro- und Informationstechnik und die Angebotskataloge für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule und des Zusatzstudiums Internationale Handlungskompetenz der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden. Ferner können Studierende auch Wahlmodule aus dem digitalen Lehrangebot der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) wählen.

## § 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Elektro- und Informationstechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Die Studienplantabelle gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 APO enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl bei der Sprache festgelegt ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

## § 8 Studienfortschritt

- (1) <sup>1</sup>Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind die Prüfungsleistungen in den (Teil-) Modulen „Mathematik 1“, „Grundlagen der Elektrotechnik 1.1“, „Grundlagen der Elektrotechnik 1.2“, „Language Track A 1“ beziehungsweise „Language Track B 1“ (Nr. 1, 3, 9, 6a beziehungsweise 6b gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). <sup>2</sup>Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens 45 Credits erzielt hat.

- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Praktikum (Modul Nr. 29 gemäß Anlage) setzt voraus, dass der erste Studienabschnitt erfolgreich abgeleistet sowie insgesamt mindestens 20 Credits aus dem zweiten Studienabschnitt erworben worden sind. <sup>2</sup>Im Rahmen der im Satz 1 genannten 20 Credits ist eine Prüfung in den Modulen Nr. 22a beziehungsweise 22b oder 27a beziehungsweise 27b der Sprachausbildung des zweiten Studienabschnitts zu absolvieren.
- (4) In den dritten Studienabschnitt darf eintreten, wer alle Prüfungen des ersten Studienabschnittes sowie alle Prüfungen in den Modulen der Sprachausbildung des zweiten Studienabschnitts gemäß „Language Track A“ oder „Language Track B“ bestanden hat und insgesamt mindestens 135 Credits erworben hat.
- (5) <sup>1</sup>Im dritten Studienabschnitt werden von den Studierenden neun fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für Bachelorstudiengänge der Fakultät Elektro- und Informationstechnik gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl der jeweiligen Wahlpflichtmodule erfolgt vor Beginn des Studiensemesters, in dem die Module belegt werden.

## § 9 Prüfungskommission

<sup>1</sup>Für den Studiengang International Electrical Engineering wird eine Prüfungskommission gemäß § 8 APO gebildet. <sup>2</sup>Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist möglich.

## § 10 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im 7. Studiensemester unter Voraussetzung, dass das Praktikum (gemäß Modulnummer 29) erfolgreich absolviert ist, ausgegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit kann bis zu fünf Monate umfassen, wenn die Bachelorarbeit spätestens fünf Monate vor dem Ende eines Fachsemesters ausgegeben wird, in dem neben der Bachelorarbeit noch mindestens eine weitere Prüfungsleistung aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich abzulegen ist. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist mündlich zu präsentieren und zu erläutern. <sup>2</sup>Voraussetzung dafür ist, dass die schriftliche Ausarbeitung der Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. <sup>3</sup>Die Prüferin oder der Prüfer legt den Termin für die mündliche Präsentation zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. <sup>4</sup>Die Anmeldung für die mündliche Präsentation erfolgt bei der Prüferin oder dem Prüfer. <sup>5</sup>Die Präsentation wird bei der Gesamtbewertung der Bachelorarbeit zu einem Fünftel mitberücksichtigt. <sup>6</sup>Wird die Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. <sup>7</sup>Wird der schriftliche Teil der Bachelorarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Bachelorarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. <sup>8</sup>Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 14 APO entsprechend anzuwenden.
- (5) Für die Bewertung der Bachelorarbeit ist verpflichtend eine Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer zu bestellen.
- (6) Im Übrigen finden die Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.

## **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote**

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit 240 Credits erreicht hat.
- (3) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. <sup>2</sup>Die Notengewichtung der Module ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 12 Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. <sup>2</sup>Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. <sup>2</sup>In der Urkunde wird vermerkt, dass das Studium die Voraussetzungen erfüllt, um nach dem Bayerischen Ingenieurgesetz die geschützte Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen.

## **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 24. April 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 5. Mai 2025

Prof. Dr. Ralph Schneider  
Präsident

**Anlage:****Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang International Electrical Engineering****I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits <sup>1)</sup>	SWS <sup>1)</sup>	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache <sup>2)</sup>	ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>3)</sup>
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
1	Mathematics 1	6	6	SU	schrP, 90min			en		1
2	Computer Science 1	6	6							1
2.1	Computer Science 1	(4)	(4)	SU	schrP, 90min			en		(1)
2.2	Lab Course Computer Science 1	(2)	(2)	Pr		prLN <sup>4)</sup>		en	m.E.	(-)
3	Electrical Engineering 1.1	4	4	SU	schrP, 60min			en		1
4	Physics	5	4	SU	schrP, 90min			en		1
5	Digital Electronics	5	4	SU	schrP, 90min			en		1
6a	Language Track A 1 LT1A	5	4	8)	8)	8)	8)	8)	8)	1
6b	Language Track B 1 LT1B	5	4	9)	9)	9)	9)	9)	9)	1
7	Mathematics 2	6	6	SU	schrP, 90min			en		1
8	Computer Science 2	5	4							1
8.1	Computer Science 2	(3)	(2)	SU	schrP, 90min			en		(1)
8.2	Lab Course Computer Science 2	(2)	(2)	Pr		prLN <sup>4)</sup>		en	m.E.	(-)
9	Electrical Engineering 1.2	5	4	SU	schrP, 90min			en		1
10	Mechanical Engineering	5	4	SU	schrP, 90min			en		1
11	Material Science	5	5							1
11.1	Material Science	(3)	(3)	SU	schrP, 90min			en		(1)
11.2	Lab Course Physics	(2)	(2)	Pr		prLN <sup>4)</sup>		en	m.E.	(-)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits <sup>1)</sup>	SWS <sup>1)</sup>	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache <sup>2)</sup>	ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>3)</sup>
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
12a	Language Track A 2 LT2A	5	4	8)	8)	8)	8)	8)	8)	1
12b	Language Track B 2 LT2B	5	4	9)	9)	9)	9)	9)	9)	1
13	Mathematics 3	5	4	SU	schrP, 90min			en		1
14	Electrical Measurements 1	5	4							1
14.1	Electrical Measurements 1	(3)	(2)	SU	schrP, 90min			en		(3/5)
14.2	Lab Course Electrical Measurements 1	(2)	(2)	Pr		prLN <sup>4)</sup>		en		(2/5)
15	Electrical Engineering 2	8	8	SU	schrP, 120min			en		1
16	Elektronic Components	5	4	SU	schrP, 90min			en		1
17a	Language Track A 3 LT3A	6	6	8)	8)	8)	8)	8)	8)	1
17b	Language Track B 3 LT3B	6								1
17b.1	Fremdsprache (Foreign Language)	9)	9)	9)	9)	9)	9)	9)	Es sind aus dem Angebotskatalog 9), 10) und 11) Module so zu wählen, dass 6 Credits erreicht werden.	(-)
17b.2	AW-Angebot Interkulturelle Kompetenz (Intercultural Competence)	10)	10)	10)	10)	10)	10)	10)		(-)
17b.3	Zusatzstudium Internationale Handlungskompetenz Sem.1 (Additional Study International Competence)	(6)	(4)	11)	11)	11)	11)	11)		(1)
<b>Summen für 1. Studienabschnitt:</b>		<b>91</b>	<b>75</b>							

## II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits <sup>1)</sup>	SWS <sup>1)</sup>	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache <sup>2)</sup>	ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>3)</sup>
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
<b>18</b>	<b>Electrical Measurements 2</b>	<b>6</b>	<b>6</b>							<b>6</b>
18.1	Electrical Measurements 2	(4)	(4)	SU	schrP, 90min			en		(2/3)
18.2	Lab Course Electrical Measurements 2	(2)	(2)	Pr		prLN <sup>4)</sup>		en		(1/3)
<b>19</b>	<b>Computer Architecture</b>	<b>6</b>	<b>6</b>							<b>6</b>
19.1	Microcomputers	(4)	(4)	SU	schrP, 120min			en		(2/3)
19.2	Lab Course Programmable Logics	(2)	(2)	Pr		prLN <sup>4)</sup>		en		(1/3)
<b>20</b>	<b>Signals and Systems</b>	<b>9</b>	<b>8</b>	SU	schrP, 120min			en		<b>9</b>
<b>21</b>	<b>AnalogCircuit Design</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	SU	schrP, 90min			en		<b>5</b>
<b>22a</b>	<b>Language Track A 4 LT4A</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	8)	8)	8)	8)	8)	8)	<b>1</b>
<b>22b</b>	<b>Language Track B 4 LT4B</b>	<b>6</b>								<b>1</b>
22b.1	Fremdsprache (Foreign Language)	9)	9)	9)	9)	9)	9)	9)	Es sind aus dem Angebotskatalog 9), 10) und 11) Module so zu wählen, dass 6 Credits erreicht werden.	(-)
22b.2	AW-Angebot Interkulturelle Kompetenz (Intercultural Competence)	10)	10)	10)	10)	10)	10)	10)		(-)
22b.3	Zusatzstudium Internationale Handlungskompetenz Sem.2 (Additional Study International Competence)	(6)	(4)	11)	11)	11)	11)	11)		(1)
<b>23</b>	<b>Regelungstechnik (Control Engineering)</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	SU	schrP, 90min			en/de		<b>5</b>



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits <sup>1)</sup>	SWS <sup>1)</sup>	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache <sup>2)</sup>	ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>3)</sup>
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
28	Language Track 6 AB LT6A&B	3	2	SU		Pf <sup>4)</sup>		en/de		1
29	Praktisches Studiensemester (Practical semester)	22	2							-
29.1	Praktikum (Internship)	(20)				schrB			m.E.	(-)
29.2	Praxisseminar (Internship Seminar)	(2)	(2)	S		Prä, 20min	TN Nr. 29.1	en/de	m.E.	(-)
30	<b>Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule</b> (Mandatory General Studies Elective Modules)	6	6							6
30.1	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1 (Mandatory General Studies Elective Module 1)	(2)	(2)	5)	5)	5)	5)	5)	5)	(1/3)
30.2	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2 (Mandatory General Studies Elective Module 2)	(2)	(2)	5)	5)	5)	5)	5)	5)	(1/3)
30.3	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 3 (Mandatory General Studies Elective Module 3)	(2)	(2)	5)	5)	5)	5)	5)	5)	(1/3)
<b>Summen für 2. Studienabschnitt:</b>		<b>89</b>	<b>56</b>							

### III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits <sup>1)</sup>	SWS <sup>1)</sup>	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache <sup>2)</sup>	ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>3)</sup>
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
31	<b>Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule</b> (Mandatory subject specific elective modules)									
31.1	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1 (Mandatory subject specific elective module 1)	5	4	SUW	6)	6)	6)	6)	6)	5
31.2	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2 (Mandatory subject specific elective module 2)	5	4	SUW	6)	6)	6)	6)	6)	5
31.3	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 3 (Mandatory subject specific elective module 3)	5	4	SUW	6)	6)	6)	6)	6)	5
31.4	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 4 (Mandatory subject specific elective module 4)	5	4	SUW	6)	6)	6)	6)	6)	5
31.5	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 5 (Mandatory subject specific elective module 5)	5	4	SUW	6)	6)	6)	6)	6)	5
31.6	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 6 (Mandatory subject specific elective module 6)	5	4	SUW	6)	6)	6)	6)	6)	5

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits <sup>1)</sup>	SWS <sup>1)</sup>	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache <sup>2)</sup>	ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>3)</sup>
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
31.7	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 7 (Mandatory subject specific elective module 7)	5	4	SUW	6)	6)	6)	6)	6)	5
31.8	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 8 (Mandatory subject specific elective module 8)	5	4	SUW	6)	6)	6)	6)	6)	5
31.9	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 9 (Mandatory subject specific elective module 9)	5	4	SUW	6)	6)	6)	6)	6)	5
32	<b>Bachelorarbeit</b> (Bachelor's thesis)	15	(-)							15
32.1	Schriftliche Ausarbeitung (Written thesis)	(12)	(-)			BA		de/en		(4/5)
32.2	Präsentation (Presentation)	(3)	(-)			Prä, 20min	mind. „ausreichend“ in 32.1	de/en		(1/5)
<b>Summen für 3. Studienabschnitt:</b>		<b>60</b>	<b>36</b>							

## Fußnoten

- 1) Angaben in Klammern geben absoluten Anteil des jeweiligen Teilmoduls am Modul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.
- 2) Angabe der Unterrichts- und Prüfungssprache nach ISO-639-Codes (z. B. de und en) bei Abweichung von der allgemeinen Unterrichts- und Prüfungssprache gemäß SPO.
- 3) Angaben in Klammern geben den relativen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.
- 4) Das Nähere regelt die Studienplantabelle.
- 5) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.
- 6) Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog für Bachelorstudiengänge der Fakultät Elektro- und Informationstechnik.
- 7) Das Nähere regelt der Vertiefungsmodulkatalog für Bachelorstudiengänge der Fakultät (-).
- 8) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Deutsch als Fremdsprache der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.
- 9) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für fremdsprachliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.
- 10) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften, Teil 14. Sozial- und Methodenkompetenz Block III: Interkulturelle Kompetenz.
- 11) Das Nähere regelt der Angebotskatalog des Zusatzstudiums Internationale Handlungskompetenz der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

**Legende**

<b>Art der Lehrveranstaltung:</b>	V SU Pr	Vorlesung seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen Praktikum	Ü Pro	Übung Projekt	S SUW	Seminar seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
<b>Prüfungsleistungen im Semesterprüfungszeitraum:</b>	schrP THE	schriftliche Prüfung Take-Home-Exam	mdIP elektrP	mündliche Prüfung elektronische Prüfung		
<b>Studienbegleitende Prüfungsleistungen:</b>	StA StA m.P. Kol	Studienarbeit Studienarbeit mit Präsentation Kolloquium	Pf Prä prLN	Portfolio-Prüfung Präsentation praktischer Leistungsnachweis	BA MA	Bachelorarbeit Masterarbeit
<b>Leistungsnachweise bei Praktikum:</b>	schrB	schriftlicher Bericht	schrB m.P.	schriftlicher Bericht mit Präsentation		
<b>Sonstige:</b>	LV SWS	Lehrveranstaltung Semesterwochenstunden	UE	Unterrichtseinheiten	TN m.E.	Teilnahme mit Erfolg